



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38670
Telefax: (+43 1) 4000 99 38670
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-101/060/9672/2021-9
A. B.

Wien, 15.11.2021

Geschäftsabteilung: VGW-I

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Dr. Neumann über den Vorlageantrag der Frau A. B., vertreten durch ... Rechtsanwälte GmbH, hinsichtlich der Beschwerdeentscheidung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Zl. ..., betreffend Psychologengesetz 2013, nach durchgeführter öffentlicher mündlicher Verhandlung durch Verkündung am 10.11.2021

zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die angefochtene Beschwerdeentscheidung aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

1. Verfahrensgang und Sachverhalt

Aus der Aktenlage ergibt sich:

- 1.1. Mit Antrag (Formblatt des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz [BMSGPK] samt Beilagen) vom 17.6.2020 beantragte Frau A. B., MSc, (im Folgenden: Beschwerdeführerin) die Eintragung in die Liste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen gemäß § 27 Abs. 1 Psychologengesetz 2013, BGBl. I Nr. 182/13.
- 1.2. Mit E-Mail des BMSGPK vom 6.7.2020 (Absender: C. D.) wird der Beschwerdeführerin mitgeteilt, dass der Nachweis der Gleichwertigkeit des Abschlusses „Master of Science in Forensic Psychology“ dem eines Abschlusses „Master of Science in Psychology“ noch nachzureichen wäre, um den Antrag entsprechend bearbeiten zu können. Am 15.7.2020 übermittelte die Beschwerdeführerin an das BMSGPK (gerichtet an C. D.) das „Diploma Supplement“ für ihren Master in Psychologie an der Universität E..
- 1.3. Mit an die Beschwerdeführerin gerichtetem Schreiben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung BMBWF vom 12.11.2020 teilt dieses unter anderem mit:

„... Wie bereits mehrmals mitgeteilt, sind Sie, wenn sie die Bedingungen des § 4 Psychologengesetz 2013 erfüllen, berechtigt die Bezeichnung ‚Psychologin‘ zu führen.

Es kommt somit auf die Bezeichnung des Studiums, welches Sie an der Universität E. absolviert haben, an. ...“
- 1.4. Mit als Äußerung bezeichnetem Schriftsatz vom 2.12.2020 bringt die Beschwerdeführerin über ihren Rechtsvertreter unter anderem vor:

„... Um in die Berufsliste eingetragen werden zu können, müssen die in § 25 Psychologengesetz 2013 genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Eine davon stellt die rechtmäßige Führung der Bezeichnung ‚Psychologin‘ oder ‚Psychologe‘ gemäß § 4 dar. Diese liegt wiederum dann vor, wenn an einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung eines anderen Mitgliedstaates der EU oder einer sonstigen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, das Studium der Psychologie mit mindestens 300 ECTS Anrechnungspunkten erfolgreich absolviert worden ist.

Der Begriff ‚Studium der Psychologie‘ wird im Psychologengesetz 2013 nicht näher definiert. Auch sonst findet sich keine Legaldefinition, weshalb davon auszugehen ist, dass das Psychologengesetz sich auf die

bei seiner Erlassung ‚vorgefundenen‘ Studien österreichischer Universitäten bezieht. Über ausländische Abschlüsse trifft dieses überhaupt keine Aussage. Nun kann es für die Berechtigung nicht auf die Bezeichnung des Studiums ankommen (sonst wäre ja sogar fraglich, ob ein an einer ausländischen Hochschule absolviertes Studium mit fremdsprachiger Bezeichnung infrage käme). Richtigerweise kann daher nur auf die inhaltliche Gleichwertigkeit des ausländischen Studiums mit einem inländischen Referenzstudium abgestellt werden, wie dies auch der Rspr des VwGH entspricht:

Im Rahmen einer Gleichwertigkeitsprüfung (im Anlassfall bezogen auf die Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung) muss ein Vergleich der verschiedenen Studiengänge angestellt werden. (FN1: VwGH, Ro 2017/06/0023.) Es muss fallbezogen geprüft werden, ob das von der Antragstellerin absolvierte Studium gleichwertig mit einem einschlägigen Studium in Österreich ist. Die Prüfung hat dabei anhand der für die in Betracht kommende Studienrichtung geltenden Studienvorschriften, nämlich den Studiengesetzen, Studienordnungen und den Studienplänen zu erfolgen. (FN2: VwGH, Ro 2017/06/0002.)

Auch aufgrund der Gesetzesmaterialien ist klar, dass mit ‚Studium der Psychologie‘ nicht nur Studien, die exakt diese Bezeichnung tragen, gemeint sind. So wird ausgeführt, dass unter der geforderten Ausbildung ‚beispielsweise‘ das Diplomstudium in Psychologie erfasst sei. Darüber hinaus werde aber auch die ‚mit dem Bologna-Prozess verbundene Strukturänderung des Studiums an den Universitäten berücksichtigt.‘ (538ME XXIV. GP, 15). Es soll durch die Regelung gewährleistet werden, dass im Rahmen einer zumindest 5-jährigen akademischen Ausbildung in Psychologie, Bachelorstudium (3 Jahre) und Masterstudium (2 Jahre) entsprechende Kenntnisse erworben wurden.

Das BMSGPK hat also zu prüfen, ob die Ausbildung der Antragstellerin an einer anerkannten inländischen Post sekundären Bildungseinrichtung oder anerkannten Post sekundären Bildungseinrichtung eines anderen Mitgliedstaats der EU (oder einer sonstigen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder der schweizerischen Eidgenossenschaft) erfolgt ist, mindestens 300 ECTS erworben wurden und ob aufgrund des Studienplans davon ausgegangen werden kann, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in den in § 7 Abs. 1 Z 2 genannten Bereichen erworben wurden. Die von der Antragstellerin absolvierte Ausbildung erfüllt all diese Kriterien. ...

Die Antragstellerin beantragt daher um bescheidmäßige Absprache für den Fall, dass ihrem Antrag nicht stattgegeben wird.“

- 1.5. Mit an die Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin gerichtetem Schreiben des BMSGPK vom 29.12.2020 (Betreff: B. A., MSc, Stellungnahme zum Antrag auf Eintragung in die Liste der Klinischen Psychologinnen; Bezeichnungspflicht gemäß § 4 Psychologengesetz 2013, Vertretung durch ... Rechtsanwälte GmbH, weiterleitungsgemäß § 6 AVG an das BMBWF) wird u.a. mitgeteilt:

„...Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) bezieht sich auf die mit Schreiben vom 02.12.2020, eingelangt im BMSGPK am 04.12.2020, eingebrachte Äußerung der Frau B. A., MSc, im Zusammenhang mit dem beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gestellten Antrag auf Eintragung in die Liste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen.

Frau B. A., MSc, legt im Rahmen des Antrags als Nachweis zum Studium der Psychologie einen Nachweis über den Abschluss des Bachelorstudiums an der F.-Wien sowie ein Zertifikat eines ‚Master of Science in Forensic Psychology‘ der E. University vor.

Das aus dem Zertifikat betreffend das Masterstudium nicht hervorging, ob es sich um ein Studium der Psychologie handelt, wurde Frau B., MSc, nach einer E-Mailkorrespondenz am 06. und 15.07.2020 letztlich telefonisch mitgeteilt, dass sie sich bezüglich des Nachweises zu Berechtigung der Führung der Bezeichnung Psychologin auf Grundlage eines Studiums der Psychologie gemäß § 4 Psychologengesetz 2013, BGBl. I Nr 182/1013, an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) zu wenden habe, was sie bestätigte zu tun.

Frau B. A., MSc, brachte infolge keine weiteren Nachweise bei.

Am 4.12.2020 langte ein Schreiben der Frau B. A., MSc, vertreten durch ... Rechtsanwälte GmbH, ein, mit dem eine Stellungnahme abgegeben wurde, die auf die Zulässigkeit der Bezeichnung ‚Psychologin‘ ausgerichtet ist. Im Wesentlichen wird darin ausgeführt, dass es nicht auf die Bezeichnung des Studiums ankommen könne, sondern auf die inhaltliche Gleichwertigkeit des Studiums mit einem inländischen Referenzstudium.

Das BMSGP ist für die inhaltliche Klärung der Frage, ob gemäß § 4 Psychologengesetz 2013 die Bezeichnung ‚Psychologin‘ geführt werden darf, nicht zuständig. Die Zuständigkeit liegt gemäß § 50 Psychologengesetz 2013 beim BMBWF.

Das Schreiben der Frau B. A., MSc, vertreten durch ... Rechtsanwälte GmbH, wurde daher seitens des BMSGPK gemäß § 6 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuständigkeitshalber dem BMBWF weitergeleitet.

Gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 Psychologengesetz 2013 ist die Voraussetzung für die selbstständige Berufsausübung der Klinischen Psychologie die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung ‚Psychologin‘ oder ‚Psychologe‘ gemäß § 4 leg. cit.

Für den Antrag zur Eintragung in die Liste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen haben gemäß § 27 Abs. 1 Personen, die die selbstständige Berufsausübung der klinischen Psychologie beabsichtigen, vor Aufnahme der selbstständigen Berufsausübung beim Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die Eintragung in die Liste der groß klinischen

Psychologinnen und Klinischen Psychologen zu beantragen und die erforderlichen Nachweise gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 bis 6 vorzulegen.

Der Nachweis gemäß § 25 Abs. 1 Z 1 (Bezeichnung als Psychologin gemäß § 4 leg. cit.) wurde von der antragstellenden Partei bisher nicht erbracht.

Frau B. A., MSc, kann nunmehr binnen einer Frist von sechs Wochen ab Zustellung dieses Schreibens im Rahmen ihres Rechts auf Parteiengehör dazu Stellung nehmen (§§ 37 iVm 45 allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. 51/1991) und eine schriftliche Stellungnahme abgeben, kommen andernfalls auf Grundlage der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens anhand der vorgelegten Unterlagen zu entscheiden sein wird.

...“

- 1.6. Mit an das BMBWF gerichtetem Schreiben des BMSGPK (ebenfalls) vom 29.12.2020 wird mitgeteilt, dass das Schreiben der Beschwerdeführerin vom 2.12.2020 zuständigkeitsshalber gemäß § 6 AVG weitergeleitet wird.
- 1.7. Mit als Äußerung bezeichnetem Schriftsatz vom 12.1.2021 bringt die Beschwerdeführerin über ihren Rechtsvertreter unter anderem vor:

„... Die rechtmäßige Führung der Bezeichnung ‚Psychologin‘ ist gemäß § 4 Psychologengesetz 2013 eine Voraussetzung für die selbstständige Ausübung der Klinischen Psychologie. Nach § 27 Abs. 1 Psychologengesetz 2013 ist im vom BMSGPK durchzuführenden Eintragungsverfahren in die Liste der Klinischen Psychologinnen ein Nachweis für diese Berechtigung vorzulegen. Die Frage der rechtmäßigen Führung der Bezeichnung ‚Psychologin‘ ist daher im Eintragungsverfahren vom BMSGPK sei, zu beurteilen. Es handelt sich dabei nämlich nicht um eine Vorfrage gemäß § 38 AVG, da über diese Frage vom BMBWF in keinem Verfahren als Hauptfrage zu entscheiden ist. ... Das Psychologengesetz 2013 sieht aber keinen bescheidmäßigen Abspruch des BMBWF, zB einen Verleihungsbescheid über die rechtmäßige Berufsbezeichnung vor. ...

... Aber selbst, wenn man annehmen wolle, dass es sich bei der Frage der rechtmäßigen Bezeichnung als ‚Psychologin‘ um eine Vorfrage gemäß § 38 AVG handle, kann der BMSGPK (bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung der für die Vorfrage zuständigen Behörde) von seinem gesetzlichen Ermessen Gebrauch machen und die Vorfrage selbstständig beurteilen. ...“

- 1.8. Mit Schriftsatz vom 9.2.2021 erhob die Beschwerdeführerin über ihren Rechtsvertreter Säumnisbeschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 iVm Art 132 Abs. 3 B-VG iVm § 8 VwGVG.
- 1.9. Der in gegenständlicher Angelegenheit ergangenen Bescheid des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 1.3.2021 enthält folgenden Spruch:

„I

Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz weist den Antrag von Frau B. A., MSc, geboren am ...1993, wohnhaft in Wien, G.-gasse, vom 17.06.2020, eingelangt am 24.06.2020, auf Eintragung in die Liste der klinischen Psychologinnen und klinischen Psychologen gemäß § 27 Psychologengesetz 2013, BGBl. I Nr. 182/2013, zurück.

II

Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz weist den Antrag von Frau B. A., MSc, vertreten durch ... Rechtsanwälte GmbH, ..., vom 12.02.2021 auf Feststellung der rechtmäßigen Führung der Bezeichnung ‚Psychologin‘ gemäß § 4 Psychologengesetz 2013, BGBl. I Nr. 182/2013, zurück.

Die Partei hat die Kosten (Gebühren) in Höhe von EUR 108,40 (in Worten: € 108,40) binnen 2 Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.“

- 1.10. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 1.4.2021 binnen offener Frist gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG Beschwerde.
- 1.11. Daraufhin wurde vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit Bescheid vom 1.6.2021 eine Beschwerdeentscheidung erlassen. Diese hat folgenden Spruch:

„I

Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bestätigt den Bescheid vom 01.03.2021, GZ ..., mit dem

1. der Antrag von Frau B. A., MSc, geboren am ...1993, wohnhaft in Wien, G.-gasse, vom 17.06.2020, eingelangt am 24.06.2020, auf Eintragung in die Liste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen gemäß § 27 Psychologengesetz 2013, BGBl. I Nr. 182/2013, und
2. der Antrag von Frau B. A., MSc, vertreten durch ... Rechtsanwälte GmbH, ..., vom 12.02.2021 auf Feststellung der rechtmäßigen Führung der Bezeichnung ‚Psychologin‘ gemäß § 4 Psychologengesetz 2013, BGBl. I Nr. 182/2013, zurückgewiesen wurde.

II

Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz weist die Beschwerde der Frau B. A., MSc, Adresse wie oben, rechtsfreundlich vertreten durch ... Rechtsanwälte

GmbH, ..., vom 01.04.2021, eingelangt am 06.04.2021, gegen den genannten Bescheid vom 01.03.2021, GZ ..., gemäß § 14 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrens (VwGVG), BGBl. I, Nr. 33/2013, vollinhaltlich als unbegründet ab.“

- 1.12. Dagegen brachte die Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 11.6.2021 ein Vorlageantrag gemäß § 15 VwGVG ein.
- 1.13. Am 10.11.2021 fand vor dem Verwaltungsgericht Wien eine öffentliche mündliche Verhandlung statt.

In der Verhandlung brachte die Vertreterin der Beschwerdeführerin zu Protokoll:

„Die Beschwerdeführerin hat ein Nostrifizierungsansuchen bei der Universität H. eingebracht, obwohl dies nicht notwendig gewesen wäre und den Umständen geschuldet ist, dass möglichst rasch eine Sachentscheidung erwirkt werden kann. Die Beschwerdeführerin legt eine Stellungnahme der I.-Universität H. vor (Stellungnahme vom 1.9.2021), sowie das entscheidende E-Mail vom 5.11.2021 der Rechtsabteilung (Beilage ./A und./B). Aus der Stellungnahme geht eindeutig hervor, dass das von der Beschwerdeführerin an der Universität E. absolvierte Studium mit einem Masterstudium der Psychologie an der Universität H. als gleichwertig beurteilt wird. Damit ist das Studium ein Masterstudium der Psychologie gleichwertig jenem an einer Universität in Österreich. Es müssten noch 12 ECTS nachgeholt werden, was aber nach der Rechtsprechung für eine Gleichwertigkeit kein Hindernis ist, weil die Abweichung nur geringfügig ist. Nach den Gesetzesmaterialien zu § 78 Universitätsgesetz bedeutet eine geringfügige Abweichung, dass diese nicht mehr als 20% beträgt. Das Masterstudium umfasst 120 ECTS, somit beträgt die Abweichung bloß 10%. Es sind bei einer postsekundären Ausbildungseinrichtung eines EU-Mitgliedstaates die Prüfungen überhaupt anzuerkennen, wenn die ECTS-Punkte gleich sind. Vor dem Hintergrund der Stellungnahme der Universität H. stellt sich überhaupt die Frage, ob das beantragte Sachverständigengutachten noch erforderlich ist. Der Antrag wird aus anwaltlicher Vorsicht nicht zurückgezogen.“

Die Vertreterin der belangten Behörde bringt dazu vor:

„Die belangte Behörde ist nicht zuständig. Es ist das Wissenschaftsministerium zuständig. Das Psychologengesetz 2013 legt fest, wer nach Abschluss eines Studiums der Psychologie die Bezeichnung Psychologe bzw. Psychologin führen kann. Für den Vollzug dieser Bestimmung ist wiederum das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zuständig. In dem für das Bundesministerium relevanten Bereich (postgraduelle Ausbildung, Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie) ist gemäß § 7 Psychologengesetz 2013 festgelegt, dass Voraussetzung die Bezeichnung Psychologin/Psychologe gemäß § 4 ist. Es liegt kein Bezeichnungsrecht als Psychologin vor, weil die Bestimmungen des § 4 nicht erfüllt sind. Die Auslegung des Wissenschaftsministeriums zu § 4

ist eine sehr enge, da sie darauf abstellt, wie der Studiengang zu lauten hat und der durfte nur „Psychologie“ lauten. Da sind Mitgliedstaatsstudien gleich gehalten. Das ist die mir bekannte Vollzugspraxis des Wissenschaftsministeriums. Die Beschwerdeführerin hat im Juli 2020 vom Wissenschaftsministerium die Information bekommen, dass sie diese Bezeichnung (Psychologin) nicht führen kann (Schreiben vom 27.7.2020). Dieses Schreiben ist dem Gesundheitsministerium erst später bekanntgeworden. Am 12.11.2020 erging ein Schreiben des Gesundheitsministeriums an die BF, dass sie sich mit dem bekannt gegebenen Studium nicht die Bezeichnung Psychologin geben kann.“

Über Befragung durch den Verhandlungsleiter gibt die Vertreterin der Beschwerdeführerin zu Protokoll, dass es keinen eigenen Antrag vom 12.2.2021 auf Feststellung der rechtmäßigen Führung der Bezeichnung Psychologin gibt.

Die Vertreterin der belangten Behörde weist daraufhin, dass es sich bei dem Datum in Spruchpunkt II. des Bescheides vom 1.3.2021 um einen Schreibfehler handelt. Gemeint ist die Äußerung der Beschwerdeführerin vom 12.01.2021. Gemeint ist der Satz: „Die Frage der rechtmäßigen Führung der Bezeichnung Psychologin ist daher im Eintragungsverfahren vom BMSGPK selbstständig zu beurteilen.“

Die Vertreterin der Beschwerdeführerin bringt vor:

„Die F.-Universität ist davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen vorliegen, weil dort die Ausbildung zur Klinischen Psychologin gemacht werden konnte. Die Auslegung von § 4 seitens der belangten Behörde wie vom Bundesministerium für Wissenschaft ist nicht richtig. Weder spricht § 4 ausdrücklich von einem als Psychologie bezeichneten Studium noch ist für den Vollzug dieser Bestimmung das Wissenschaftsministerium zuständige Behörde. Diese Frage ist höchstgerichtlich geklärt. Der VwGH hält fest, dass das Wissenschaftsministerium nur für die verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen des Psychologengesetzes zuständige Behörde ist.“

Die Verteterin der belangten Behörde bringt dazu vor:

„§ 50 Psychologengesetz enthält den § 4 und 5 und die dazugehörige Strafbestimmung. Das ist § 5. Dafür ist das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zuständig.“

Die Vertreterin der Beschwerdeführerin bringt wiederum vor:

„§ 4 enthält keine Kompetenz zur Erlassung von Bescheiden.“

2. Beweiswürdigung

Der unter 1.1. bis 1.13. ergibt sich unzweifelhaft aus der Aktenlage und

den darin aufliegenden Urkunden, an deren Echtheit und Richtigkeit keine Anhaltspunkte für Zweifel hervorgekommen sind.

3. Dazu wurde erwogen:

3.1. Zu Spruchpunkt I.1. iVm II. der angefochtenen Beschwerdeentscheidung (bzw. Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids vom 1.3.2021):

3.1.1. Der verfahrenseinleitende Antrag bestimmt (jedenfalls zunächst, da auch Änderungen eines Antrags möglich sind) die „Verwaltungssache“ (den „Prozessgegenstand“) (Kolonovits/Muzak/Stöger, *Verwaltungsverfahrenrecht*¹⁰ (2014) Rz 162/1). Im vorliegenden Fall wurde die „Verwaltungssache“ durch den Antrag der Beschwerdeführerin vom 17.6.2020 festgelegt; es geht folglich um die Eintragung der Beschwerdeführerin in die Liste der Klinischen Psychologinnen und Klinischen Psychologen gemäß § 27 Abs. 1 Psychologengesetz 2013.

3.1.2. Aus Spruchpunkt I. des Bescheids vom 1.3.2021 geht nicht klar hervor, welche Prozessvoraussetzung nicht erfüllt ist, die zur Zurückweisung des Antrags geführt hat. Die Anführung von § 27 Psychologengesetz 2013 schafft diesbezüglich keine Klarheit.

3.1.2.1. Ging die belangte Behörde in Bezug auf die Frage, ob die Antragstellerin zur Führung der Bezeichnung „Psychologin“ berechtigt ist (§ 4 Psychologengesetz 2013), von einer Vorfrage aus, so hätte sie nach § 38 AVG vorzugehen gehabt (Beurteilung nach eigener Anschauung oder Aussetzung des Verfahrens mittels verfahrensrechtlichen Bescheid nach den in § 38 AVG genannten Voraussetzungen). Wie aus § 38 AVG ersichtlich wird, wäre eine Zurückweisung unzulässig.

3.1.2.2. Ging die belangte Behörde davon aus, dass das Anbringen (Antrag auf Eintragung) der Beschwerdeführerin mangelhaft war, hätte sie ein Mängelbehebungsverfahren einzuleiten gehabt. Dieses richtet sich bezüglich fehlender Nachweise nach § 27 Abs. 5 Psychologengesetz 2013. Die Behebung eines solchen Mangels ist in Entsprechung von §

27 Abs. 5 2. Satz Psychologengesetz 2013 dergestalt von der Behörde zu bewirken, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zur Ergänzung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern sind. Eine solche förmliche Aufforderung unter Setzung einer Frist erfolgte nicht (zur Erforderlichkeit der Fristsetzung siehe auch nachstehende Ausführungen zu § 13 Abs. 3 AVG). Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass die Rechtsfolgenanordnung einer nicht rechtzeitig erfolgten Nachreichung erforderlicher Nachweise gemäß § 27 Abs. 5 letzter Satz Psychologengesetzes 2013 darin besteht, dass der Antrag als zurückgezogen gilt. Da die Zurückziehung eines Antrags das Ende des damit eingeleiteten Verfahrens bewirkt, ohne dass es einer behördlichen Entscheidung bedarf, zieht eine solche Zurückziehung grundsätzlich auch keinen weiteren, über die formlose Einstellung des Verfahrens hinausgehen Akt der Behörde nach sich (Hengstschläger/Leeb, AVG I [2. Ausgabe 2014] zu § 13 Rz 41). Eine formlose Einstellung erfolgte jedoch nicht.

Soweit die belangte Behörde allenfalls andere Mängel als das Fehlen von Nachweisen beim gegenständlichen Antrag 17.6.2020 erkannte, ist anzumerken, dass eine Behörde, an die sich ein mangelhaftes Anbringen richtet, einen Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG zu erteilen oder die Behebung auf andere Weise zu veranlassen hat. Die Zurückweisung eines Antrags gemäß § 13 Abs. 3 AVG ist allerdings nur zulässig, wenn die Behörde dem Antragsteller dessen Verbesserung nachweislich aufgetragen hat (Hengstschläger/Leeb, AVG zu § 13 Rz 28 mwN). Im Verbesserungsauftrag hat die Behörde konkret anzugeben, welche vom Gesetz geforderten Eigenschaften dem Antrag fehlen und gleichzeitig hat die Behörde ausdrücklich eine angemessene Frist für die Mängelbehebung zu setzen [Hengstschläger/Leeb, AVG I (2. Ausgabe 2014) § 13 Rz 29 mwN].

Gegenständlich ist der Aktenlage zufolge eine Verfahrensanordnung gemäß § 13 Abs. 3 AVG, die den oben beschriebenen Erfordernissen für einen Verbesserungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG entsprechen würde, nicht zu entnehmen. Die Einräumung von Parteiengehör unter

ausdrücklicher Bezugnahme auf §§ 37 iVm 45 AVG im Schreiben der belangten Behörde vom 29.12.2020 ist als Einräumung von Parteiengehör, nicht jedoch als Verbesserungsauftrag im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG einzustufen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass eine Zurückweisung wegen Mangelhaftigkeit des verfahrenseinleitenden Antrags gemäß § 13 Abs. 3 AVG unzulässig wäre.

3.1.2.3. Unzuständigkeit des Bundesministers für Gesundheit liegt gegenständlich nicht vor, weil dieser ausdrücklich in § 27 Abs. 1 Psychologengesetz 2013 für die Eintragung in die Liste der klinischen Psychologinnen und klinischen Psychologen genannt ist.

3.1.3. Kommt die belangte Behörde zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Eintragung in die Berufsliste gemäß § 25 Abs. 1 Psychologengesetzes 2013 nicht erfüllt sind, so ist die Eintragung mit Bescheid zu versagen. Es ist folglich bei Nichterfüllung der Voraussetzung eine inhaltliche Entscheidung vorzunehmen und der Antrag nicht bloß zurückzuweisen. Dabei hat die belangte Behörde die Prüfung der Erfüllung sämtlicher Voraussetzungen eigenständig vorzunehmen (siehe dazu nachstehend die Ausführungen unter 3.2.)

3.2. Zu Spruchpunkt I.2. iVm II. der angefochtenen Beschwerdevorentscheidung (bzw. Spruchpunkt II. 1. Absatz des angefochtenen Bescheids vom 1.3.2021):

Ein Antrag auf Feststellung wie in Spruchpunkt II 1. Absatz des Bescheids vom 1.3.2021 angeführt, ist dem Akt nicht zu entnehmen. Aus diesem Grund war dieser Spruchteil ebenfalls zu beheben. Darüber hinaus ist anzumerken, dass Feststellungsbescheide nur subsidiäre Rechtsbehelfe sind, die nur dann in Betracht kommen, wenn die betreffende Rechtsfrage nicht in einem anderen Verfahren geklärt werden kann oder ein solches Verfahren nicht zumutbar ist (Schulev-Steindl, *Verwaltungsverfahrensrecht*⁶ [2018] Rz 238 mwN). Diese Voraussetzungen liegen gegenständlich nicht vor.

3.3. Zu Spruchpunkt II. der angefochtenen Beschwerdevorentscheidung iVm Spruchpunkt II. 2. Absatz des angefochtenen Bescheids vom 1.3.2021:

Da Spruchpunkt I.1. iVm II. der angefochtenen Beschwerdeentscheidung (bzw. Spruchpunkt I. des Bescheids vom 1.3.2021) als auch Spruchpunkt I.2. iVm II. der angefochtenen Beschwerdeentscheidung (bzw. Spruchpunkt II. 1. Absatz des Bescheids vom 1.3.2021) keine Rechtsgrundlage für deren Bestätigung haben und folglich aufzuheben sind, ist in weiterer Konsequenz auch der Kostenausspruch aufzuheben.

Im Ergebnis war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung

des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Dr. Neumann